
Energie- und Versorgungswirtschaft

Martin Bolm, Büro Hamburg

Irreführende Vergleiche zwischen Trinkwasser und Mineralwasser

Ein Teil der aufgegriffenen Beschwerden, die das Hamburger Büro 2019 erhielt, betraf irreführende Vergleiche zwischen Trink- und Mineralwasser. So erweckte ein Mineralwasserbrunnen in einer Werbegrafik den irrigen Eindruck, das lokale Trinkwasser werde unmittelbar von der Kläranlage an das Wasserwerk weitergeleitet, und ließ andere Herkunftsarten des Trinkwassers wie Oberflächen- und Quellwasser außen vor. Gegen diese irreführende Werbung ging die Wettbewerbszentrale mit Erfolg außergerichtlich vor (HH 3 0131/19). Auch in einem weiteren Verfahren ließ der Werbende Mineralwasserbrunnen in der Darstellung außer Acht, dass das Trinkwasser teilweise aus Quellwasser hergestellt wird; hier wurde auf unser Schreiben hin eine Teil-Unterlassungserklärung abgegeben (HH 3 0151/19). In einem dritten Fall erweckte der Anbieter eines Trinkwasserfilters den Eindruck, im Leitungswasser befänden sich vielerlei Schadstoffe und Mikroplastik, welche zunächst herausgefiltert werden müssten, damit das Wasser zu „gesundem Trinkwasser“ werde (HH 3 0147/19). Auch hier wurde die Wettbewerbszentrale aktiv und erwirkte eine Unterlassungserklärung.

Vermarktung von Grünstrom – irreführendes „Greenwashing“?

Kann ein Stromkunde durch die Aussage „Saubere Strom aus der Nachbarschaft: Ob aus Wind, Sonne oder Biomasse – wir vernetzen dich mit dem Strom, der in deiner Nähe erzeugt wird. Direkt vom Anlagenbetreiber in deine Steckdose: So bekommst du 100 % saubere Energie“ über die Herkunft „seines“ Stroms in die Irre geführt werden? In einem von der Wettbewerbszentrale betriebenen Verfahren gegen einen Vermittler von Stromverträgen hat das Landgericht Flensburg diese Frage verneint (siehe schon die Zusammenfassung im Jahresbericht 2018). Zwar bekomme der Kunde beim Bezug von Ökostrom unstreitig nicht den Strom aus der jeweiligen Anlage „in seine Steckdose“ geliefert: Er erhalte vielmehr nach wie vor dem Strom aus dem Netz, in das die verschiedenen Energieversorger Strom aus verschiedenen Quellen einspeisen. Der Kunde, so das Gericht, verstehe die Werbung aber nicht wörtlich, sondern nur so, dass der eingespeiste Strom seiner Herkunft nach beschrieben wird (LG Flensburg, Urteil vom 22.02.2019, Az. 8 O 123/18, nicht rechtskräftig; HH 1 0100/18).

Die Wettbewerbszentrale hat gegen das Urteil im März 2019 Berufung eingelegt. Sie stützt sich darauf, dass die Beklagte, wie von ihr selbst im Prozess vorgetragen, überwiegend EEG-geförderten Strom vermarktet. Nach der Systematik im EEG darf Grünstrom nur als

solcher beworben werden, wenn der Anbieter auf eine EEG-Förderung verzichtet hat. Dagegen darf Strom nur dann als „regional“ beworben werden, wenn der Erzeuger eine EEG-Förderung bekommt und zusätzlich so genannte Regionálnachweise beim Umweltbundesamt (UBA) beantragt hat. Dass geförderter Strom – wie aber in der beanstandeten Werbung – gleichzeitig als „regional“ und als „Grünstrom“ beworben wird, ist nach Auffassung der Wettbewerbszentrale nicht zulässig. Auch konnte die Beklagte zum Zeitpunkt der Werbung noch gar keine Regionálnachweise erwerben, weil das entsprechende Register beim UBA noch gar nicht in Betrieb war. Nach Auffassung der Wettbewerbszentrale werden daher die Verbraucher darüber getäuscht, dass der Anbieter die gesetzlichen Vorgaben einhalte. Das Verfahren vor dem OLG Schleswig (Az. 6 U 16/19) wurde noch nicht terminiert. Die Wettbewerbszentrale wird hierüber weiter berichten.

Äpfel und Birnen im Energiesektor

Auch irreführende Tarifvergleiche stehen weiterhin auf der Tagesordnung der Wettbewerbszentrale. So hat sie vor dem LG Berlin ein Urteil gegen einen Anbieter erstritten, der seinen Sondertarif mit einem Nachtstromtarif des örtlichen Grundversorgers verglichen hatte. Bei diesem Nachtstromtarif handelte es sich um einen so genannten Zweizählertarif, bei dem Tag- und Nachtstrom nach getrennten Tarifen abgerechnet werden. Das Gericht hat dabei einen doppelten Bezugspunkt der Irreführung angenommen. Zum einen vergliche der Anbieter in Gestalt der ungleichartigen Tarife Äpfel mit Birnen. Zum anderen hätte er dann auch beim Stromverbrauch die Empfehlung des Grundversorgers abbilden müssen, indem er in der Vergleichsrechnung simuliert, dass der Verbraucher wie empfohlen mindestens 40 % Strom zu dem günstigeren Tarif zur Nachtzeit bezieht (LG Berlin, Urteil vom 25.09.2019, Az. 15 O 504/18, rechtskräftig; HH 3 0188/18).

In einem ähnlichen Verfahren geht die Wettbewerbszentrale aktuell gegen einen Erdgas-Tarifvergleich vor. Der Anbieter hat auf seiner Website seinem eigenen Sondertarif den Grundtarif des lokalen Grundversor-

gers entgegen gestellt. Bei der unterstellten Verbrauchsmenge von 50.000 kWh / Jahr nutzen aber nur rund 1 Prozent der Kunden dieses Grundversorgers diesen Tarif; ein weitaus höherer Teil nutzt einen günstigeren Sondertarif. In Anlehnung an Urteile des OLG Frankfurt (Urteil vom 10.12.2009, Az. 6 U 110/09) und das LG Bonn (Urteil vom 23.11.2011, Az. 30 O 51/11) zu Strom- bzw. Gastarifen geht die Wettbewerbszentrale auch hier von einer klaren Irreführung aus und hat die Werbung daher beanstandet (HH 3 0195/19).

Ausblick

Die Branche schaut gespannt nach Berlin, wo nach einem Eckpunktepapier des BMJV aus März nun ein Referentenentwurf des BMVJ über die Einführung einer so genannten Bestätigungslösung bei telefonisch geschlossenen Energielieferverträgen auf dem Tisch liegt. Unklar ist derzeit, ob sich der Vorschlag politisch durchsetzt, der bereits seit 2009 immer wieder auf der Agenda steht. Die Bestätigungslösung ist umstritten, und ihre Wirksamkeit wird von mehreren Branchenverbänden in Frage gestellt. Danach wären telefonisch geschlossene Verträge über Energielieferungen solange unwirksam, bis der Verbraucher sie schriftlich bestätigt. Hiergegen wird eingewandt, dass Kunden, die auf Telefonverträge angewiesen sind, bspw. weil sie keinen Internetanschluss haben, an einem zügigen Vertragsabschluss gehindert werden und zudem bereits ein 14-tägiges Widerrufsrecht besteht.

Zum anderen wird argumentiert, dass hierdurch das vorwiegende Problem der „untergeschobenen Anbieterwechsel“ nicht angegangen werde. Dabei spricht ein unseriöser Anbieter ohne telefonischen Vertragsabschluss die Kündigung gegenüber dem bisherigen Versorger aus. Geht der betroffene Kunde nicht gegen den Anbieterwechsel vor, sieht er sich nach Vollzug des Wechsels auf einmal einem anderen Versorger gegenüber. Gegen einen solchen „faktischen Vollzug“ würde auch eine „Bestätigungslösung“ nicht schützen. Hiergegen schützt eigentlich bereits § 312h BGB. Diese Vorschrift schreibt vor, dass die Vollmacht zur Kündigung bzw. die Kündigung selbst in Textform erfolgen muss. Diese Regelung wird jedoch in der Praxis

bei Anbieterwechseln durch eine Anweisung der Bundesnetzagentur (BNetzA) an alle Energieversorger unterlaufen, schriftliche Vollmachten nur in begründeten Ausnahmefällen anzufordern. Untergeschobene Anbieterwechsel, so die Kritik, könnten also auch ohne gesetzliche Neuregelung wirksam verhindert werden, wenn die BNetzA ihre Weisung zurücknehme.

Flankiert wird dieser Vorschlag zur Bestätigungslösung von einer Verkürzung der maximal in AGB möglichen Laufzeit von Dauerschuldverhältnissen auf ein Jahr – Änderung des § 309 Nr. 9 BGB. Sie soll sektorübergreifend für alle Verbraucherverträge gelten. Eine solche Verkürzung würde der Kalkulation vieler Neukundenrabatte bei Energieversorgern die Grundlage entziehen.

Fest steht dagegen bereits, dass Deutschland bis Ende 2020 die Strombinnenmarkt-Richtlinie (EU) 2019/944 umsetzen muss, die als Teil des Clean Energy-Pakets die bisherige Richtlinie (EU) 2009/72 ersetzt. Die Richtlinie zielt auf mehr Wettbewerb auf dem Binnenmarkt ab und statuiert ein Recht aller Verbraucher, EU-weit zwischen Versorgern zu wählen. Sie enthält das Leitbild aktiver und informierter Verbraucher“, die den Stromverbrauch mittels Laststeuerung, intelligenter Messsysteme (smart meter) und variabler Stromtarife ständig den Preissignalen am Markt anpassen. So sollen Endnutzer gestärkt werden, die als Einspeiser oder Wiederverkäufer von Strom oder auch in Form von Bürgerenergiegemeinschaften aktiv werden möchten.

Ein neuer Abschnitt mit Verbraucherschützenden Normen kann Herausforderungen für Elektrizitäts-Versorgungsunternehmen bereithalten. So werden Anbieter ihren Endkunden gegenüber verpflichtet, die wesentlichen Vertragsbedingungen in prägnanter und einfacher Sprache zusammenzufassen. Versorger mit über 200.000 Endkunden müssen künftig ihren Kunden dynamische Tarife mit intelligenten Stromzählern anbieten. Schließlich sollen Anbieterwechsel künftig in höchstens drei Wochen abgeschlossen sein; ab 2026 gilt für die technische Umsetzung solcher Wechsel eine Frist von 24 Stunden. Auch auf die Umsetzung der Vorgaben zur Bekämpfung von „Energiearmut“ und den Umgang mit „schutzwürdigen Kunden“ darf man gespannt sein. Hier wird den Mitgliedsstaaten ein weiterer Umsetzungsspielraum für ausnahmsweise zulässige Eingriffe in die freie Preisbildung zugebilligt.